

Spielapparatesteuer

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung dieser Steuer ist die Spielapparatesteuersatzung vom 15.12.2016.
Satzung Spielapparatesteuer der Stadt Babenhausen ([Link](#))

Die Spielapparatesteuer ist eine Gemeindesteuer und gehört zu den örtlichen Aufwandsteuern. Besteuert wird der Aufwand des Spielers für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 a) der Satzung gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter

Die Steuer beträgt 15 % der Bruttokasse. Der Steuerpflichtige hat die Steuer selbst zu erklären und bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu entrichten.